

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.12.2021	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Umweltamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0314 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 554010 Kostenstelle: 056-010-1000 Kostenträger: 5540-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 6131000		

Betreff: Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates

Vorlage vom: 13.12.2021

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die neue Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates zur Kenntnis.

Anlagen: Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 13.12.2021

Mit Magistratsbeschluss vom 16. Dezember 2020 wurde der 10. Naturschutzbeirat gemäß § 22 Absatz 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG) gebildet.

In seiner Sitzung am 9. September 2021 hat sich der Naturschutzbeirat gemäß § 3 Absatz 6 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte – Hessen eine neue Geschäftsordnung gegeben.

Die wesentlichen Ziele der Änderungen der Geschäftsordnung waren:

1. Wiederholungen von Gesetzestexten bzw. Verordnungen zu entfernen, sofern sie überflüssig waren oder z. B. nicht einem exakten Gesetzestext entsprachen.
2. Unwirksame Regelungen zu eliminieren wie z. B. eine Auflistung der Zuständigkeiten oder von Pflichten der Unteren Naturschutzbehörde in Form von Anlagen.
3. Stattdessen sollten die notwendigen Regeln für die Tätigkeit des Beirats selbst definiert werden, was originäre Aufgabe einer Geschäftsordnung ist.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- § 1 Rechtsgrundlage: entfällt und ist in verkürzter Form in der Präambel wiedergegeben.
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeit: entfällt, weil diese im Gesetz (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (HABNatSchG)) geregelt sind.
- § 3 Der Beirat: entfällt weitgehend, da im Gesetz geregelt ist, wer in den Beirat berufen wird. Die Aufgabe von Stellvertretern ist im neuen §1 (2) aufgenommen und präzisiert.
- § 4 Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung, Arbeitsgruppen: auf andere §§ verteilt.
- § 5 Beauftragte: jetzt in § 4, aber ohne Wiederholungen der Gesetzestexte.
- § 6 Wahl und Abwahl: entfällt, weil in der Verordnung geregelt.
- § 7 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung: in § 1 und 4 übernommen, soweit nicht gesetzlich bereits geregelt.
- § 8 Akteneinsicht durch den Beirat, Zusammenarbeit mit den Behörden, Fristen: entfällt, da der Beirat per Geschäftsordnung der Unteren Naturschutzbehörde nichts abverlangen kann.

Folgende Neuerungen wurden aufgenommen:

- § 1 Sitzungen: Regelungen zur Anzahl der Sitzungen, Teilnehmendenkreis, Tagesordnungspunkte Verschiedenes, Anträge zum Abschluss von Debatten, Befangenheit, Umgang mit Niederschriften.
- § 2 Beschlüsse: Klarstellung, dass und wie Beschlüsse auch außerhalb der Sitzungen gefasst werden können.
- § 3 Vorsitz: Präzisierung des Zustandekommens der Tagesordnung und der Rolle des/der (stellv.) Vorsitzenden.
- § 4 Beauftragte und Arbeitsgruppen: Zusammenfassung der regelungsbedürftigen Bestimmungen der vormaligen §§ 4 und 5.
- § 5 Öffentlichkeitsarbeit: Anpassung des vormaligen §7 (6) an die derzeitige Regelung.

Dezernat III

Michael Kolmer
Stadtrat